

Graz, 14.8.2020

An den  
Steiermärkischen Landtag

**Stellungnahme der Lebenshilfe Steiermark  
zur Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG),  
sowie zur Erlassung eines Gesetzes über die Gewährung von  
Sozialunterstützung  
(Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz- StSUG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Lebenshilfe Steiermark vertritt die Interessen von Menschen mit intellektuellen Behinderungen und ihren Angehörigen in der Steiermark.

Wir treten entschieden für die vollständige Umsetzung der UN-Konvention der Rechte der Menschen mit Behinderungen ein.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den gegenständlichen Gesetzesvorhaben:

## 1. Zur Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes

### § 4 Abs.3 Z.5 StBHG

Wir gehen davon aus, dass die Möglichkeit, Assistenzleistungen auch als Geldleistungen zuzuerkennen, dem Adressatenkreis des StBHG ermöglicht, **selbstbestimmt passgenaue Assistenzleistungen bei gleichbleibender Qualität** in Anspruch zu nehmen und die einzelnen Dienstleistungen nach den individuellen Bedürfnissen der Berechtigten zusammenarbeiten können.

Neu ist die Möglichkeit auch die-Leistung „Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt“ nach §8 StBHG als Geldleistung auszahlen zu können. Dies sollte auf Antrag des/der Berechtigten geschehen. Das Land Steiermark soll wie bisher auch in Zukunft dafür Verantwortung tragen, dass die zuerkannte Leistung auch real zur Verfügung steht.

Wir sind zuversichtlich, dass hier im Sinne der Zielgruppe des StBHG, Projekte wie Step by Step bzw. Step 2 und ähnliche auch weiterhin dazu beitragen können Menschen mit Behinderung einen Arbeitsplatz am ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.


### § 7 Abs 1 Z. 1a StBHG

In Art 24 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit.

Die Lebenshilfe Steiermark sieht diese Rechte nur in einem inklusiven, nicht segregierenden Schulsystem adäquat umgesetzt. Inklusive Bildungschancen sind DIE Grundlage für eine vollständige gesellschaftliche Teilhabe.

Wir sind erfreut, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, Schulassistenz und Kindergartenassistenz im Verordnungswege zu regeln und diese dringend notwendigen Leistungen endlich Teil der Leistungs- und Entgeltverordnung zum StBHG werden kann.

Ziel muss sein, dass im Sinne der UN-Konvention der Rechte von Menschen mit Behinderung und der Vorgabe einer **gleichberechtigten Teilhabe am Bildungssystem** dieses Landes, die erforderliche Assistenz nach individuellen Bedürfnissen sichergestellt wird: selbst wenn es sich um eine Pool-Lösung mit



hoher Entscheidungsfreiheit und Flexibilität der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Schule handeln sollte.

Eine rein pauschale **Einschränkung bzw. Kontingentierung von Assistenzstunden** nach Schultypen und/ oder Alter wäre unserer Einschätzung nach nicht ausreichend, um das individuelle Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an einem inklusiven Bildungssystem sicherzustellen.

In Anbetracht der enormen Auswirkung einer inklusiven Bildungslaufbahn auf die spätere Möglichkeit ein inklusives Leben zu führen, muss die nötige Assistenz für alle Aktivitäten in Kinderbetreuung und Schule vorgesehen werden, egal ob diese verpflichtend oder freiwillig zu besuchen sind.

Eine vorgenommene Unterscheidung zwischen schulischen Pflichtveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen würden wir daher als nicht sachgerecht ansehen.

- § 9 Abs. 5 BHG

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nun die Möglichkeit einer eigenständigen Krankenversicherung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt geschaffen wird. Dies bestätigt die bisherige gute Praxis auf gesetzlicher Ebene.

## **2. Stellungnahme Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz**

- §7 Abs. 2 Z3 StSUG

Pflegende Angehörige können sich selbst in der Pensionsversicherung für jene Zeit versichern, in welcher sie ein "Kind" (bis zum 40. Lebensjahr) mit Behinderung pflegen, für welches sie die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, sofern ihre Arbeitsleistung dadurch erheblich beeinträchtigt ist.

Wir regen an, diese pensionsversicherungsrechtlichen Regelungen auch im StSUG zu berücksichtigen.

Von der Arbeitsbereitschaft soll auch bei jenen Angehörigen abgesehen werden, welche Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe aufgrund einer Behinderung ihres Kindes nach dem FLAG haben.

Dies vor dem Hintergrund, dass gerade Kinder und Jugendliche mit Behinderung oftmals nur schwer PflegegeldEinstufungen erhalten, welche dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

- § 8 Abs. 3 Z. 5 StSUG

Grundsätzlich positiv sehen wir den Zuschlag von 18% (zu berechnen vom 100%-igen Höchstsatz nach Z.1) für Bezugsberechtigte mit Behinderung.

Eine Sozialunterstützung könnte insbesondere für alleinstehende Personen mit Behinderung, welche die erhöhte Familienbeihilfe erhalten, höher ausfallen als die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 9 StBHG.

Da Personen, die die Geldleistung Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 StBHG beziehen, gänzlich aus dem StSUG ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 3 Z 3 StSUG) würde dies in Einzelfällen eine Ungleichbehandlung innerhalb der Zielgruppe darstellen.

Würde die Zielgruppe des § 9 BHG jedoch in das StSUG einbezogen werden ist mit entsprechenden Konsequenzen wie z.B. Verlust der Wohnunterstützung, Rechtsverfolgungspflichten etc. zu rechnen. Aus diesem Grund regt die Lebenshilfe Steiermark an, eine Angleichung von Richtsätzen direkt im StBHG oder in der StBHG-RSVO vorzunehmen.

Mit den besten Grüßen

Mag.a Regina Senarclens de Grancy  
Generalsekretärin